

Merkblatt für Scheidungen auf gemeinsames Begehren (mit vollständiger Einigung)

Allgemeines

Möchten sich beide Ehegatten scheiden lassen und sind sich die Ehegatten über sämtliche Nebenfolgen der Scheidung (Kinderbelange, nachehelicher Unterhalt, berufliche Vorsorge und Güterrecht) einig, können sie beim Gericht die Scheidung auf gemeinsames Begehren beantragen.

Der Scheidungsantrag sowie die Vereinbarung über die Scheidungsnebenfolgen (Scheidungskonvention) sind in Schriftform und von beiden Ehegatten unterzeichnet dem Gericht einzureichen. Erst mit gerichtlicher Genehmigung wird die getroffene Vereinbarung rechtsgültig.

Hat mindestens ein Ehegatte seinen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, kann das gemeinsame Scheidungsbegehren beim

Zivilgericht Basel-Stadt
Kanzlei Familienrecht
Bäumleingasse 5 / 1. Stock, Büro 150
Postfach, 4001 Basel
Eingereicht werden.

Die Ehegatten können für das Scheidungsbegehren das Formular „*Gemeinsames Scheidungsbegehren*“ verwenden, welches unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://www.zivilgericht.bs.ch/rechtsgebiete/familienrecht/trennung-scheidung.html>

Weiteres Verfahren

Nach Eingang des gemeinsamen Scheidungsbegehrens unter Beilage der nachfolgend aufgeführten einzureichenden Unterlagen, wird der von den Ehegatten zu bezahlende Kostenvorschuss festgelegt. Nach Bezahlung des Kostenvorschusses werden die Ehegatten zu einer Anhörung eingeladen. Dort wird geprüft, ob die Vereinbarung angemessen erscheint und ob alle Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren gegeben sind. Wenn das der Fall ist, kann den Ehegatten am Ende der Anhörung das Scheidungsurteil ausgehändigt werden.

Gerichtskosten

Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss § 7 Gerichtsgebührenreglement (SG 154.810):
4/25 des Nettomonatseinkommens des besserverdienenden Ehegatten oder 2/15 des Nettomonatseinkommens beider Ehegatten zusammen (der höhere Betrag). Bei Vermögen von über Fr. 120'000.00 wird ein Zuschlag von 2,5 bis 5% des Nettovermögens berechnet. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 500.00 und maximal Fr. 5'000.00.

Sollten die Ehegatten nicht in der Lage, die Gerichtskosten zu bezahlen, kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden. Hierzu muss beim Einwohneramt, Spiegelgasse 6, Basel, ein sogenanntes Kostenerlasszeugnis verlangt werden, das dann vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen ist.

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist innert zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Inhalt der Vereinbarung über die Scheidungsnebenfolgen (Scheidungskonvention)

elterliche Sorge (Sorgerecht)

Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen, es zu pflegen und zu erziehen. Dabei sind weitreichende Entscheide, wie der Aufenthaltsort des Kindes (Obhut), die zu besuchende Schule, schwerwiegende medizinische Eingriffe, etc. unter Einbezug des Kindes zu treffen. Das gemeinsame Sorgerecht stellt den gesetzlichen Regelfall dar. Die Eltern müssen sich über die weitreichenden Angelegenheiten des Kindes verständigen können, alltägliche und dringliche Angelegenheiten können vom betreuenden Elternteil alleine entschieden werden. Nur ausnahmsweise, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge (Art. 298 Abs. 1 ZGB).

Obhut, Betreuungsanteile, Besuchsrecht

Einigen sich die Ehegatten, das Kind abwechselnd zu betreuen (alternierende Obhut) sind die *Betreuungsanteile* in der Vereinbarung festzulegen.

Lebt das Kind demgegenüber vorwiegend bei einem Elternteil, ist der *persönliche Verkehr* (Besuchs- und Ferienrecht) zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil in der Vereinbarung festzulegen.

Schliesslich ist die Zuteilung der *sozialversicherungsrechtlichen Erziehungsgutschriften* zu vereinbaren. Die Erziehungsgutschriften sollten demjenigen Elternteil zugutekommen, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für das gemeinsame Kind erbringen wird. Bei gleichgrossen Betreuungsanteilen sind sie hälftig aufzuteilen.

Unterhaltsbeiträge für das Kind

Die Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Wohnt das Kind vorwiegend bei einem Elternteil und betreut dieser das Kind persönlich, trägt er durch Pflege und Erziehung dem Unterhalt des Kindes bei. Der andere Elternteil hat mittels Geldzahlungen für den Unterhalt unter Massgabe seiner Leistungsfähigkeit aufzukommen. Das betreuungsrechtliche Existenzminimum bleibt unangetastet. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die eigene Leistungsfähigkeit des Kindes (z.B. Lehrlingslohn).

Nachehelicher Unterhalt

Führt die Aufgabenverteilung während der Ehe dazu, dass ein Ehegatte nach der Scheidung für seinen Unterhalt (einschliesslich einer angemessenen Altersvorsorge) nicht selbst aufkommen kann, hat dieser Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Der nacheheliche Unterhalt ist geschuldet, bis der unterhaltsberechtigte Ehegatte wieder wirtschaftlich selbständig ist.

Einkommen/Vermögen (Basis der Unterhaltsbeiträge)

Sofern Unterhaltsbeiträge vereinbart werden, ist das *jährliche Nettoeinkommen* und das *Nettovermögens* des Ehemanns und der Ehefrau in der Vereinbarung festzuhalten.

Berufliche Vorsorge (Pensionskassen-/Freizügigkeitsguthaben)

Das Gesetz sieht eine Aufteilung der während der Dauer der Ehe erworbenen *Vorsorgeguthaben bei den Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen und Freizügigkeitsstiftungen)* der Ehegatten vor und verlangt grundsätzlich eine Aufteilung je zur Hälfte, so dass beiden Ehegatten aus der Ehezeit der gleiche Betrag verbleibt. Jeder Ehegatte hat bei seiner Vorsorgeeinrichtung die Höhe seines teilbaren Guthabens schriftlich anzufragen (vgl. Musterbrief). Anhand der Antwortschreiben müssen die Ehegatten den Betrag ermitteln, der zum Ausgleich der Vorsorgeguthaben von einem Vorsorgekonto auf das andere überwiesen werden muss. Beide Vorsorgeeinrichtungen

haben schliesslich zu bestätigen, dass die Überweisung des vereinbarten Betrages durchführbar ist.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die Ehegatten müssen sich einig sein, wie das eheliche Vermögen (Mobiliar, Bankguthaben, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Liegenschaften etc.) geteilt wird. Hier sind auch Mitarbeiteraktien, Mitarbeitergewinnbeteiligungen, Guthaben der 3. Säule und anderes Vermögen, über das noch nicht frei verfügt werden kann und welches während der Ehe angespart wurde, von Bedeutung. Ist schon alles verteilt worden, können sich die Ehegatten in der Vereinbarung als *güterrechtlich auseinandergesetzt* erklären.

Gerichtskosten und allfällige Anwaltskosten

In der Regel werden die Gerichtskosten halbiert und jeder Ehegatte trägt seine eigenen Anwaltskosten. Die Ehegatten können auch eine andere Kostenverteilung vereinbaren.

Einzureichende Unterlagen

Dem gemeinsamen Scheidungsbegehren sind neben der Scheidungsnebenfolgenvereinbarung folgende Unterlagen beizulegen:

- Familienbüchlein/Familienausweis (im Original)
- letzte drei Lohnabrechnungen / Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Rentenbelege, Jahresabschlüsse, andere Einkommensbelege
- letzter Jahreslohnausweis
- letzte Steuerveranlagung (mit Details)
- letzte Steuererklärung (falls neuer als Steuerveranlagung)
- Kontoauszüge Bank/Post per Ende Vormonat
- Mietvertrag/Belege betreffend Hypothekarzinsen/Belege Nebenkosten
- Krankenkassen-Prämienausweis/Beleg betreffend Prämienverbilligung
- Belege betreffend Kinderauslagen
- Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung über die während der Dauer der Ehe angesparten Guthaben beider Ehegatten mit Durchführbarkeitserklärung hinsichtlich der Teilbarkeit der Guthaben
- Beleg über das errichtete Freizügigkeitskonto (nur falls der Ehegatte, der aus der Vorsorgeteilung begünstigt ist, noch kein Vorsorgekonto besass)
- Grundbuchauszug (falls im Rahmen der Scheidung grundbuchliche Änderungen vorgesehen sind)
- Kostenerlasszeugnis
- Belege betreffend allfällige Kreditabzahlungen

Rechtsauskunft

Sollten sich Fragen ergeben, können diese der Ehegerichtspräsidentin oder dem Ehegerichtspräsidenten jeden Dienstag und Donnerstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) vorlegt werden. Weitere Informationen zur Rechtsauskunft und die Telefonnummer für die Voranmeldung finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.zivilgericht.bs.ch/rechtsauskunft.html>